

BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG
Herrn Udo Hühndorf
Duisburger Straße 66
90451 Nürnberg

Postfach 11 20
73624 Remshalden

Alfred-Klingele-Straße 56-72
73630 Remshalden
Tel.: +49 7151 701-0
Fax: +49 7151 701-243
E-Mail: zv@klingele.com
www.klingele.com

Ansprechpartner
Gisela Wagner
Telefon
+49 7151 701-307
Telefax
+49 7151 701-309
E-Mail
gisela.wagner@klingele.com
Datum
4. September 2012

Konformitätserklärungen nach EU-Verordnung 1935/2004/EG

Sehr geehrter Herr Hühndorf,

die von Ihnen geforderte Konformitätserklärung nach Artikel 16 der EU-Verordnung 1935/2004/EG (Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen) ist für Wellpappe nicht relevant.

Artikel 16 (1) der Verordnung 1935/2004/EG schreibt die Konformitätserklärungen nur für die Verpackungsmaterialien aus dem sogenannten geregelten Bereich vor. Dies sind Materialien, für die Einzelmaßnahmen existieren, wie z.B. Kunststoff. Für Papier, Karton und Wellpappe sind jedoch bisher keine Einzelmaßnahmen verabschiedet worden. Aus diesem Grund entfällt für Papier, Karton und Wellpappe die Verpflichtung zur Abgabe einer Konformitätserklärung.

Dies bestätigten auch die Vollzugsbehörden der Bundesländer bei der Beratung im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

Mit freundlichen Grüßen

KLINGELE PAPIERWERKE GMBH & CO. KG



Christian Hössle



Gisela Wagner

Ø Werk Hilpoltstein